

## Friedrich Vorwerk Group SE

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Friedrich Vorwerk Group SE mit Sitz in Tostedt (die „**Gesellschaft**“) erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK**“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, ab dem 29. April 2021 mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen entsprochen hat und diesen auch künftig entsprechen wird:

- **Empfehlung D.5 des DCGK – Nominierungsausschuss:** Abschnitt D.5 des DCGK empfiehlt die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hält die Bildung eines Nominierungsausschusses aufgrund der derzeitigen Größe und Struktur des Aufsichtsrats für nicht erforderlich, um geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

- **Empfehlung F.2 des DCGK – Berichterstattung:** Abschnitt F.2 des DCGK sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, während die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie die unterjährigen Finanzinformationen werden im Rahmen der von der Deutschen Börse für den Prime Standard festgelegten Fristen veröffentlicht. Die Gesellschaft sieht diese Zeitfenster für ihre Finanzberichterstattung im Verhältnis zu ihrer Größe und Beschaffenheit als angemessen an.

- **Empfehlungen G.1 bis G.11 des DCGK – Vorstandsvergütung:** Die Abschnitte G.1 und G.2 des DCGK sehen vor, dass das vom Aufsichtsrat zu entwickelnde Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands neben den verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bestimmte weitere Elemente, insbesondere eine bestimmte Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied, enthalten soll.

Die Abschnitte G.3 bis G.5 des DCGK enthalten Anforderungen, die der Aufsichtsrat bei der Entwicklung eines solchen Vergütungssystems zu berücksichtigen hat, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen, das Verhältnis zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt sowie die Unabhängigkeit der hinzugezogenen externen Vergütungsexperten.

Die Abschnitte G.6 bis G.11 enthalten Empfehlungen zur variablen Vergütung, insbesondere zum Verhältnis zwischen langfristig und kurzfristig orientierten Zielen, zu den Leistungskriterien, zu nachträglichen Änderungen der Zielwerte oder Vergleichsparameter, zur Bestimmung der Zielerreichung, zum Erfordernis, die variable Vergütung überwiegend in Aktien der Gesellschaft zu investieren, und zur Möglichkeit, die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, wenn dies gerechtfertigt ist.

Gegenwärtig ist das Vergütungssystem für den Vorstand der derzeitigen Größe und Struktur der Gesellschaft angemessen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Grundvergütung in bar, die in zwölf gleichen Raten als Monatsgehalt ausgezahlt wird. Das Vorstandsmitglied Tim Hameister kann darüber hinaus eine variable Vergütung für außerordentliche Leistungen erhalten. Zusätzlich hat Tim Hameister eine variable Vergütung für die Platzierung der neuen Aktien im Rahmen des Börsengangs erhalten, von der ein Teil in Aktien der Gesellschaft investiert wurde. Es gibt keine aktienbasierte variable Vergütung und keine Abzugsklausel für konzernfremde Aufsichtsratsmandate.

Da alle Mitglieder des Vorstands, insbesondere der Vorstandsvorsitzende Torben Kleinfeldt, direkt oder indirekt eine signifikante Anzahl von Aktien der Gesellschaft halten, ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass sie genügend Anreize haben, um im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu arbeiten. Im Anschluss an die Börsennotierung werden Vorstand und Aufsichtsrat prüfen, ob Änderungen der Vergütungsstruktur im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem DCGK oder auf sonstige rechtliche Vorgaben vorgenommen werden.

Tostedt, den 29. April 2021

gez.  
Dr. Christof Nesemeier  
Für den Aufsichtsrat

gez.  
Torben Kleinfeldt  
Für den Vorstand